

3879 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert wird

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 1091/NR der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1091/NR der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Der erste Satz lautet:

§ 11 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

2. Am Ende des Abs. 3 ist das Ausführungszeichen zu streichen.

3. Folgender Abs. 4 wird dem Abs. 3 angefügt:

(4) Soweit der Verpflichtete die Kosten der Vollstreckung für Maßnahmen nach § 4 nicht vor Durchführung der Ersatzvornahme entrichtet hat (§ 4 Abs. 2) und die Durchführung der Ersatzvornahme unaufschiebbar ist, zählen zu den Kosten der Vollstreckung auch angemessene Finanzierungskosten, die ab dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Behörde in Vorlage getreten ist. Diese Kosten sind jedenfalls angemessen, wenn sie jährlich den jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank um nicht mehr als zwei Prozent übersteigen. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Erlassung der Verwaltungsvollstreckung der Behörde erster Instanz.